

**Landesarbeitsgemeinschaft
der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege
in Nordrhein-Westfalen**

LAG Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege in NRW
c/o Städtetag Nordrhein-Westfalen, Lindenallee 13 – 17, 50968 Köln

CDU-Landtagsfraktion NRW
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf

FDP-Landtagsfraktion NRW
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf

SPD-Landtagsfraktion NRW
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Landtag NRW
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf

Nachrichtlich:

Herrn Minister
Armin Laschet
Ministerium für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Chef der Staatskanzlei
Herrn Staatssekretär Karsten Beneke
Stadttor 1

40190 Düsseldorf

Die Vorsitzende

LAGÖF NRW
c/o Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

19.09.2007/mos

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-1 25
Telefax +49 221 3771-1 79
E-Mail
heike.pape@staedtetag.de

Gesetzgebungsverfahren zum Kinderbildungsgesetz - KiBiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung zum KiBiz am 28./29.08.2007 hat eine intensive Befassung mit dem Gesetzentwurf stattgefunden. Dabei wurde u.a. deutlich, dass hinsichtlich des Finanzierungssystems und dessen Umsetzung zu den Regelungen des KiBiz erheblicher Korrekturbedarf gesehen wird.

Vertreter und Vertreterinnen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege haben sich mit den Finanzierungsregelungen befasst und konkrete Formulierungsvorschläge zu den §§ 18 bis 21 sowie zu § 23 entworfen. Dabei stand die Orientierung an den Eckpunkten zur Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder vom Februar im Vordergrund.

Die Vorschläge sehen vor, dass Jugendamt und Einrichtungsträger im März jedes Jahres den Bedarf an Betreuungsplätzen für das kommende Kindergartenjahr (Beginn 01.08.) ermitteln und die in den einzelnen Einrichtungen angebotenen Betreuungsplätze planen. Dabei sollen sich die Strukturen und die fachlichen Standards wie Gruppengröße, Personalausstattung etc. an den drei Gruppentypen und den Öffnungszeiten orientieren, auf die man sich im Februar gemeinsam geeinigt hatte. Kombinationen etwa durch „halbe Gruppen“ aus zwei verschiedenen Typen sollen aber möglich sein, um die gewünschte Flexibilität zu erhalten.

Anhand dieser Planungen wird dann auf der Grundlage der in der Jugendhilfeplanung abgestimmten Gruppenformen und den zugeordneten Pauschalen ein „Einrichtungsbudget“ ermittelt, nach dem die Förderung im folgenden Kindergartenjahr erfolgt und in dessen Rahmen die Einrichtungen mit den Eltern Betreuungsverträge abschließen können. Um sicherzustellen, dass sich die Förderung im Ergebnis aber nicht auf Planungen, sondern auf tatsächlich erbrachte Betreuungsleistungen bezieht, wird nach Ablauf des Kindergartenjahres ein Vergleichsbudget ermittelt, in das die Pauschalen für alle tatsächlich betreuten Kinder entsprechend dem vereinbarten Gruppentyp einfließen. Weicht dieses Vergleichsbudget um mehr als 10 % nach unten oder oben von dem Planungsbudget ab, muss nachträglich ein finanzieller Ausgleich erfolgen. Bezogen auf den Gruppentyp II vertritt die Freie Wohlfahrtspflege im Unterschied zu den Kommunalen Spitzenverbänden die Auffassung, dass dieser Korridor bei 20 % liegen muss.

Abschließend ist zu betonen, dass mit diesen Vorschlägen nicht alle von öffentlicher und freier Seite im Rahmen der Anhörung vorgetragenen Kritikpunkte bearbeitet und einer Lösung zugeführt wurden. Die jeweiligen Stellungnahmen beanspruchen daher im Übrigen weiter Geltung.

Für ein persönliches Gespräch zur Erörterung der Vorschläge stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert
Beigeordnete für Arbeit, Jugend und Soziales
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Uwe Becker
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Anlage